

Überbetriebliche Ausbildung im Parkettleger-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 01.12.2010 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 20.10.2010 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, vom 06.12.1996, S. 6, zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4) folgende Einzelfallsregelung Nr. 169:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
169	Parkettleger /in 53120	ab 2.	1	P-BM1/10 Arbeiten an Parkettlegemaschinen; Arbeitssicherheit und rationelle Arbeitstechniken im Umgang mit Parkettlegemaschinen, Teil 1	Handwerkskammerbezirk Ulm	Unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm
		ab 2.	1	P-BM2/10 Arbeiten an Parkettlegemaschinen; Arbeitssicherheit und rationelle Arbeitstechniken im Umgang mit Parkettlegemaschinen, Teil 2			
		ab 2.	1	P-B1/10 Herstellung von Holzunterkonstruktionen, rationelle Verlegung von Parkett mit Oberflächenbehandlung			
		ab 2.	1	P-B2/10 Verlegung von herkömmlichen, schwierigen, historischen Parkettmustern und -arten, einschließlich farbiger Oberflächenbehandlungen			
		ab 2.	1	P-B3/10 Aufbringen von elastischen und textilen Belägen auf verschiedene Unterbodenarten			

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 28.02.2011 (Az.: 3-4233.82/56) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 28.03.2011 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt
– www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 23.04.2011